



**Cautio Criminalis. Seu De Processibus Contra Sagas Liber.  
Das ist/ Peinliche Warschawung von Anstell: und Führung  
deß Processes gegen die angegebene Zauberer/ Hexen  
und Unholden**

**Spee, Friedrich von  
Franckfurt am Mayn, 1649**

29. Ob man dann die Folter wegen der grossen Gefahr gantz abschaffen  
solle?

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-61346](https://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:hbz:466:1-61346)

den Anhang hiesiges Buchleins / dessen  
Titul ist: von der Tortur.

## Die XXIX. Frage.

Ob man dann die Tortur / weiles es  
ein so gefährlich Ding damit ist /  
allerdings abschaffen solle?

1. Antwort: Ich habe droben gelehret/  
dass man bey Aufreitung des Un-  
trauts auf dem Acker / des H. Römischen  
Reichs / all dasselbige auf ein Seu stellen/  
und sich dessen enthalten solle vnd müsse/  
darben sich zu besorgen stehet / dass man in den  
Weiken mit aufzethen möchte : Dann  
das gibt die Vernunft / so befiehlets Christus  
der Herr / und dessen warhaftie nach-  
folgere / und außleger seines H. Evangelij /  
also dass man dasselbig nicht verneinen kan.
2. Weiters habe ich gelehret / dass man zu  
Aufreitung des Untrauts / mit der  
Tortur dieser Zeit also vmbgehet / dass  
höchlich zu besorgen / der Weiken möchte  
mit aufgereutet werden / vnd das ist so  
war / dass ich wohl schweren wolte / dass  
ichs vor gewis vnd war halte / dass dessen  
schon vor diesem sehr viel sch aufgezeeten  
worden.

Weil nun diese beide Propositiones  
vnd sehe an sich klar vnd war seind / so folgt  
,, der Schluss richtig also: Ob man dem-  
,, nach die Tortur vnd Folter entwe-  
,, der gar außheben vnd ab schaffen :  
,, Oder se zum wenigsten alles vnd je-  
,, des darbey enderen / verbesserten vnd  
,, moderire müsse / woraus die grosse  
,, Gefahr so bey der Tortur sich er-  
,, eugt / verursachet wird / deren eins  
,, muss nochwendig sein.

Vnd mögen Fürsten vnd Herren es z.  
sicherlich dar vor halten / dass dieses ein sol-  
che Sache von Gewissen seye / dass wann  
sie / oder auch ihre Comissarii vnd Beicht-  
väter hierbei durch die Finger sehen / vnd  
alles mit stillschweigen vorben gehen las-  
sen / sie dermahl eins vor dem höchsten  
Richter / schwere Rechenschaft dar von  
werden geben müssen. Ich begehre nicht  
dass sie mir glauben / sie mögen die gelärthe  
Geistlichen fragen / die werden ihnen wohl  
sagen / das sichs mit Menschen Blut nicht  
spielen lasse / dam Menschen Köppf seind  
in Wahrheit kein spielbälle / damit man sich  
seines Gefallens sich lustig machen möge.  
Wie es scheinet das etliche nicht von den  
besten strommer Fürsten vnd Herren / in-  
quisitoren dar vor halten wollen / in deme  
sie auf ein jede slug mehre / vnd leichtfer-  
tig loses Geschwätz / mit d. in armen Leu-  
then so bald in dem so gefährlichen Mittel /  
der Folter zu lauffen / vnd darbey auch de-  
ren nicht verschonen / deren guter Nahme  
vnd aufrichtiges erbares Leben / bey  
jedermannlichem in solchem ruff ist / das  
es zu hinderirebung vnd wiederlegung /  
der allerschwerest vnd stärkstea indicien  
gnugsamb sein sollte.

Wo bleibi nun aber hier was in de Rech- 4.  
ten geschrieben stebet : Das die Forcht der  
Folter der folterüg selbst zu vergleichensey ?  
vnd das es die vor trefflichste Doctores  
dar vor halten / dass es gnug seye / wan man  
einem allein die Forcht vnd schrecken der  
Tortur einjage ! warumb folgen wir de-  
menicht vielmehr / warumb wollen wir e-  
ben nicht als strenge sein / in einer so gefähr-  
lichen Sache ?

Es seyn nun dem allem wie jhm wolle / so  
will

will Fürsten vnd Herren / vnd ihren Räthen dieses vornemblich obliegen vñ gebüren / allen fleis anzuwenden / damit die Toraß in etwas gemildert / vnd den vnschuldigen Schirm vnd Schutz verschafft werden möge.

Die Schlussrede welche ich droben gesetzt habe / ist in ihren beiden ersten stücken richtig / vnd demnach der Schluss an sich selbst ohnwiederreiblich / daß man nemlich die Folter entweder gar abschaffen / oder aber dieselbige ohne Gefahr der vnschuldigen gebrauchen vnd üben solle: Deren eins kann man nicht erfliehen / darumb mögen sie wohl zu sehen / was sie thun. Es dedenck's nur ein jedweder gar wohl / daß wir allesamt für dem Richterstuhl des ewigen Gottes erscheinen werden / daselbst wir dann von einem jeden vnuzen worte genaue Rechenschaft geben müssen / was wird dann wohl werden / wann wir Rechenschaft geben sollen / von Menschen Blut / die Christliche lieb hat mich entzündet / vnd brennet mich in meinem Herze / daß ichs nicht lassen kan / mich nach meinem vermögen / ins Mürzel zu legen / damit nicht dieses Feuer durch vnuhige Erthe / weiter aufgeblasen / vnd auch auff die vnschuldige getrieben werde. Ich habe noch eine Grundfeste hinder mir / halbte es aber annoch bey mir / vnd wirds noch zu seiner Zeit / vnd Ort zu Tage kommen / welches mich versichert / also daß ich festiglich glaube / daß vnder je fünffzig hingerichteten oder verbrannten armen Sündern / nähelich vnd kümmerlich fünfschulden gewesen seyen. Hat nun einige Obrigkeit lust / dasselbig mit händen zu tasten / will ichs zu gelegener Zeit also darthun /

dass sie es greissen solle / dann ich habt schon droben qua st. 11. num. 16. verheissen / aber vergebens.

## Die XXX. Frage.

Wesen sich diejenige / welche als Beichtvatter / bey den Hexen Processen / gebraucht werden / sinnemblich zu verhalten haben?

R. E sprach mich newlicher Zeit ein Priester welcher zum Beichtvatter im Hexen Handel bestellt werden sollte / an / mit begehren ihme etwas instruction zu geben / deren er sich bey solcher seines vocation nützlich gebrauchē möchte; welches ich ihm Anfangs abgeschlagen / vnd das darumb: Dann sprach ich mein lieber Herr / ich halts gänglich darvor / daß dem jenigen / der bey diesem hochgefährlichen Hexen Handel / das Amt eines Beichtvatters vertreten will / vornemblich obliegen wölle / ins Mittel zu treten / nicht zwar zwischen den Beklagten vnd dem Richter / damit jene sterben / sondern zwischen den Beklagten vnd Gott dem Allmächtigen / damit sie die Beklagten / sie seyen schuldig oder vnschuldig / dennoch seelig werden mögen / er muß den Richter seines Dings warten lassen / vnd mag er seines Amtes pflegen: Wolt ihr euch nun in diesem Amt bestellen vnd gebrauchen lassen / so must ihr diese beyde Puncten zu fordern wohl betrachten / nemlich: Ob ihr ewer Beichtvatter Amt auffrechtig vertreten wollet oder nicht? woltet ihr ewer Amt nicht thun / so sey es fern von mir / daß ich darzu instruction geben solle / weil ich leichtsam erachtet kan / daß